

3. Änderungssatzung zur „Entschädigungssatzung der Gemeinde Rabenau“

Aufgrund der §§ 5, 27 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158, 188), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenau in ihrer Sitzung vom 20. November 2015, folgende

3. Änderungssatzung

beschlossen.

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Rabenau vom 23. November 2001, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 21. September 2012, wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung oder aufgrund der Benennung durch die Fraktion angehören (z.B. Arbeitskreis-, Beirats-, IKZ-Sitzungen) oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	10,00 €
- Ehrenamtliche Beigeordnete	10,00 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	10,00 €
- Gewählte Mitglieder der (Betriebs-) Kommission/des Beirats	10,00 €
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission/eines Beirats	10,00 €
- Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	10,00 €
- Mitglieder	
~ des Wahlausschusses	20,00 €
und	
~ der Wahl-, Auszählungswahlvorstände	20,00 €
bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden	

- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage wird auf das Zweifache begrenzt.

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine zusätzlich Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung je Sitzung	6,00 €
- stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung	./.
- Ausschussvorsitzende/n je Sitzung	6,00 €
- Fraktionsvorsitzende/n (monatlich)	7,00 €
zzgl. je Fraktionsmitglied der Gemeindevertretung pro Jahr	11,00 €
- die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten monatlich	20,00 €
- Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher	
im Ortsbezirk Allertshausen monatlich	85,00 €
im Ortsbezirk Geilshausen monatlich	110,00 €

im Ortsbezirk Londorf/Kesselbach monatlich	265,00 €
im Ortsbezirk Odenhausen monatlich	75,00 €
im Ortsbezirk Rüdtingshausen monatlich	140,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

Für das Ruhen der Aufwandsentschädigung gilt § 3 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7.10.1970 (GVBl. I S. 635), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2010 (GVBl. I S. 114), sinngemäß.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufschlags, der Fahrkosten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 14,00 €.
- (6) Für Schriftführerinnen oder Schriftführer, die zugleich Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstands, der Ortsbeiräte, der Ausschüsse oder der Kommissionen sind, beträgt die Aufwandsentschädigung – zusätzlich zu dem nach Absatz 1 gewährten Betrag –
für jede Sitzung 4,00 €.

Sonstige ehrenamtliche Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 10,00 €.

- (7) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, erhalten eine Dienstaufwandsentschädigungspauschale nach Maßgabe der Anlage 1. Unabhängig von der Zahl der bekleideten Funktionen hat der / die ehrenamtlich Tätige nur Anspruch auf die Gewährung einer Dienstaufwandsentschädigungspauschale.

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Rabenau, den 07. Dezember 2015

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Rabenau

.....
Hillgärtner
Bürgermeister



Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Rabenau vom 20. November 2015 wurde am 10. Dezember 2015 in der Rabenauer Zeitung bekannt gemacht.

35466 Rabenau, den 14. Dezember 2015

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Rabenau

Hillgärtner
Bürgermeister

